

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 15. Dezbr. 1920.) 9. Stück.

I n h a l t:

- N^o 34. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1920, betreffend eine Rundgebung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
- N^o 35. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1920, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.
- N^o 36. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1920, betreffend Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern des Dienstgerichts.
- N^o 37. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 4. Dezember 1920, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- N^o 38. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 4. Dezember 1920, betreffend Abkündigung von Kollekten.
- N^o 39. Erlaß vom 9. Dezember 1920, betreffend die Wahlen zum Kirchenrat.
- Nachrichten.

N^o 34.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend eine Rundgebung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Der Oberkirchenrat macht hierdurch bekannt, daß die verfassunggebende Landeskirchenversammlung zu dem Beschluß

des Dresdener Kirchentages über einen festeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen untenstehende Rundgebung erlassen hat.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f f.

R u n d g e b u n g.

Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung begrüßt mit lebhafter Zustimmung den Beschluß des Dresdener Kirchentages über einen festeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen. Eingedenk der bereits in der Verfassung der Landeskirche vom 11. April 1853 ausgesprochenen Überzeugung gibt die Landeskirchenversammlung der Hoffnung Ausdruck, daß der geplante Kirchenbund in kürzester Frist zustandekommen wird, und spricht die Erwartung aus, daß der Kirchenbund sich fähig erweisen wird, die gemeinsamen Interessen des deutschen Protestantismus entschlossen und nachdrücklich zu vertreten.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung.

Gramberg.

R ü h e.

N^o. 35.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Wahlen zum Synodalausschuß.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung sind in den Synodalausschuß
als weltliche Mitglieder

Abg. Riddlefs, als 1. Ersatzmann Abg. Meyer
aus Huntlosen;

als 2. Ersatzmann Abg. Meyer
aus Apen;

Abg. Voog, als 1. Ersatzmann Abg. Wulff,
als 2. Ersatzmann Abg. Abdicks,

als geistliche Mitglieder

Abg. Wilkens, als 1. Ersatzmann Abg. Meyer
aus Delmenhorst,

als 2. Ersatzmann Abg. Conze
aus Berne,

Abg. Gießelmann, als 1. Ersatzmann Abg. Siemer,
als 2. Ersatzmann Abg. Ibbeken,

gewählt.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

N. 36.

Bekanntmachung, betreffend Wahlen von Mitgliedern und Ersatz-
männern des Dienstgerichts.

Oldenburg, 1920 Dezember 4

An Stelle der ernannten Mitglieder und Ersatzmänner
des Dienstgerichts für Kirchenbeamte hat die verfassung-
gebende Landeskirchenversammlung folgende Personen gewählt:

1. Pfarrer Geh. Kirchenrat Büschelberger, Zwischen-
ahn, als Mitglied und

Pfarrer Dannemann, Stuhr, als Ersatzmann;

2. als weltliche Mitglieder:

Geh. Justizrat Rüder, Oldenburg, als Mitglied und

Amtshauptmann Mücke, Oldenburg, als Ersatzmann,

für den Fall, daß ein weltlicher Kirchenbeamter vor das Dienstgericht gestellt werden sollte,
Organist Heinemann, Huntlosen, als Mitglied und
Organist Meher, Westerfede, als Ersatzmann;

3. als Kirchenälteste:

Oberhofmeister Freiherr von Frydag, Daren bei
Behta, als Mitglied und
Strafanstaltsdirektor Roth, Behta, als Ersatzmann.

Ferner ist aus den Kirchenältesten an Stelle des verstorbenen Rentners Janßen in Ebberiege der Kirchenälteste Karl Bunnemann in Großenmeer gewählt.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u f t.

Nr. 37.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, S. 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vergl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III, S. 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Auch am letzten Weihnachtsfest ist durch die erfreuliche Höhe der Gaben der Beweis gebracht, daß unsere Gemeinden für Arbeiten des Glaubens und der Liebe in unserer Mitte

gern zu opfern bereit sind. Unsern evangelischen Glauben zu schützen, dienen die Beiträge, die unsern Gemeinden im oldenburgischen Münsterlande zu gute kommen; denn sie werden verwandt, um für besonders erteilten Religionsunterricht, für die um ihr Dasein schwer ringende evangelische Schule in Lönningen und für Abtragung von Bauschulden der Kapellen zu dienen. — Der größere Anteil der Weihnachtskollekte ist aber für die Werke der christlichen Liebe in unserm Lande bestimmt. Schon in ihrem bisherigen Umfange erfordern sie die doppelte und dreifache Höhe der Mittel; sind doch der Teuerung entsprechend die Gehälter und Vergütungen von einem halben Jahre zum andern beträchtlich gestiegen. Nun sind aber dem Landesverein für innere Mission neue Arbeiten erwachsen, die mit der planmäßigen Inangriffnahme der Jugendpflege im ganzen Lande zusammenhängen und die Anstellung eines Jugendpfarrers nötig gemacht haben. Auch der Ankauf des bisherigen Marineheims in Althorn, das für die Zwecke evangelischer Gemeinschaft und Gesinnungspflege eingerichtet werden soll, erfordert einen Kostenaufwand, der weit über die Leistungsfähigkeit des Landesvereins für innere Mission hinausgeht. Aber der Oberkirchenrat vertraut darauf, daß die große Gottesliebe, deren wir zu jedem Weihnachtsfeste wieder besonders froh werden, die Herzen erwärmen und die Hände für die brüderliche Hilfe öffnen werden.

Bei Ankündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind mittels Zahlkarte zum Postscheckkonto (Hannover Nr. 4381) an den Obersekretär Burnhagen hier einzusenden.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

N. 38.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betr. Abkündigung von Kollekten.
 Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Der Oberkirchenrat hat bereits des öfteren mit Freuden feststellen können, daß die Erträge der Kirchenkollekten in den letzten Jahren gegenüber denen früherer Jahre um ein beträchtliches, zuweilen um das Doppelte oder gar das Dreifache zugenommen haben. Auch die vermehrte Zahl der Kollekten hat an diesem Ergebnisse nichts zu ändern vermocht. Und die jedesmaligen Empfänger haben wiederholt für diese, trotz der schweren Zeit ausdauernde Gebefreudigkeit warmen Dank aussprechen lassen.

Bei dieser erfreulichen Erscheinung darf freilich ein Zweifaches nicht übersehen werden, einmal, daß besonders in den ländlichen Gemeinden die Einnahmen sich bedeutend vermehrt haben, und sodann, daß der Geldwert um ein Mehrfaches gesunken ist. Zur vollen Befriedigung der Nothe, denen die Kirchensammlungen zugewendet werden, müßten nicht nur doppelte und dreifache, sondern wohl sechs- bis zehnfache Beträge eingehen. Dann würde vermieden werden, was sich jetzt vor unsern Augen vollzieht, daß nämlich manche Anstalten und Werke der christlichen Liebestätigkeit geschlossen werden oder ganz zusammenbrechen. Die brüderliche Liebe, welche aller menschlichen Noth sich annimmt, sollte darum noch ganz anders als bislang in Anspruch genommen werden dürfen. An der Gebefreudigkeit und Opferwilligkeit fehlt es ohne Zweifel nicht; es kommt aber darauf an, sie zu wecken und in die richtige Bahn zu leiten.

Aus diesem Grunde weist der Oberkirchenrat die Herren Pfarrer auf die Art der Abkündigung von Kollekten hin. Die Gemeinden können erwarten, daß die Bedürfnisse, für welche Gaben von ihr erbeten werden, ihr

auch in wenigen Strichen gezeichnet werden. Die Pfarrer dürfen sich also nicht damit begnügen, die vorgesehene Sammlung nur mit einem kurzen belanglosen Wort abzukündigen. Dadurch geht der Zweck der Ausführungen, die der Oberkirchenrat den Ausschreiben für die Kollekten hinzuzufügen pflegt, verloren. Auch mag eine solche Form der Abkündigung im liturgischen Aufbau des Gottesdienstes als unorganisch und störend empfunden werden. Erst dann, wenn die Sammlungen durch Einzelheiten beleuchtet und begründet und die Aufgaben und Nöte in den Zusammenhang kirchlicher und brüderlicher Gemeinschaft gestellt werden, auch durch einen Hinweis in der Predigt oder durch einen passenden Gesangsvers bestätigt sind, erhalten sie für die sittliche Seite des Lebens wie für die liturgische Einreihung in den Gottesdienst ihren Wert und ihre Berechtigung und werden ohne Zweifel innerlich wertvollere und zahlenmäßig größere Erträge haben als bisher. Endlich bleibt es für den Ertrag der Kollekte geboten, daß, wenn jeder Gottesdienstbesucher eine entsprechende Gabe zur Hand haben soll, bereits am vorhergehenden Sonntag auf die Abhaltung und den Zweck der Kollekte nachdrücklich hingewiesen ist.

Erfordert somit auch die Abkündigung der Kollekten stets eine sorgfältige Vorbereitung, so werden diese zugleich ein Stück des rechten Gottesdienstes: 1. Korinther 16, 1, 2, Jakobus 1, 27.

Oldenburg, 1920 Dezember 4.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

Nr. 39.

Erlaß, betreffend die Wahlen zum Kirchenrat.

Oldenburg, 1920 Dezember 9.

Nachdem die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landesteils Oldenburg vom 12. November 1920 unter dem 2. Dezember 1920 verkündet ist, ordnet der Oberkirchenrat an, daß nach § 140 der Verfassung die Neuwahlen zum Kirchenrat vorgenommen werden und zwar bis zum 1. Februar 1921.

Im einzelnen wird dazu folgendes angeordnet:

1. Der Kirchenrat und Kirchenausschuß jeder Kirchen- und Kapellengemeinde (§ 130), die nach § 141 einsteuerten gemeinsam die Aufgaben des neuen Kirchenrats übernehmen, haben zunächst die Stimmlisten der Wahlberechtigten aufzustellen, wobei zu beachten ist, daß nach §§ 17, 19 und 137 alle männlichen und weiblichen Gemeindemitglieder stimmberechtigt sind, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach § 18 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Über den Ausschluß vom Stimmrecht entscheiden nach § 31 Ziffer 12 der Kirchenrat und Kirchenausschuß.

2. Die Stimmlisten sind sodann 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht an einem vom Kirchenrat und Kirchenausschuß zu bestimmenden Ort auszulegen. Die geschehene Auslegung ist durch Anschlag an der Kirche und durch Verkündung im Gottesdienst an 2 Sonntagen bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb der genannten Frist beim Kirchenrat anzubringen.

Nach Ablauf der für die Auslegung der Listen und die Vorbringung von Einwendungen festgesetzten Frist, und nachdem Kirchenrat und Kirchenausschuß über die dagegen vorgebrachten Einwendungen entschieden haben, werden die Stimmlisten geschlossen

und mit der Bescheinigung darüber versehen, daß und wie lange sie ausgelegt haben.

Verliert ein Gemeindemitglied nachträglich sein Stimmrecht, so ist es in der Liste zu streichen, nachdem ihm die beabsichtigte Streichung unter Angabe der Gründe vom Kirchenrat und Kirchenausschusse mitgeteilt ist. Jede andere Berichtigung der Liste nach ihrem Abschluß ist unstatthaft.

3. Auch die Wahlhandlung wird an zwei Sonntagen vor der Wahl im Gottesdienst verkündet und durch Anschlag an der Kirche bekannt gemacht. Sodann ist nach § 20 der Verfassung die Gemeindeversammlung auf den nächstfolgenden Sonntag zu berufen, um die Wahl des Kirchenrats und der Ersatzmitglieder vorzunehmen. Dabei ist ebenso wie am Wahltag selbst auf die Bedeutung der Wahl, insbesondere auf die §§ 24, 27, 29 Absatz 2, 30 und den wichtigsten Inhalt von § 31, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Dauer der Wahl und der Zahl der nach § 22 zu Wählenden in angemessener Weise aufmerksam zu machen.
4. Das Verfahren bei der Wahl richtet sich gemäß § 142 nach den in Anlage A des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853 enthaltenen Vorschriften, so jedoch, daß für den in §§ 1 und 20 genannten Kirchenrat in diesem Falle der Kirchenrat und der Kirchenausschuß eintreten.
5. Wählbar sind nach §§ 24 und 137 der Verfassung alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen den hier genannten Erfordernissen entsprechend angesehen werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß nach § 23 aus bestimmten Bezirken der Kirchengemeinde dauernd oder für eine beschränkte Zeit eine bestimmte Anzahl

von Kirchenältesten auf Beschluß des Kirchenrats und Kirchenausschusses gewählt werden kann.

6. In einem zweiten Wahlgange sind sodann die Ersatzmitglieder zu wählen und zwar nach § 29 Absatz 2 so viele, als der Hälfte der Kirchenältesten entspricht; in Gemeinden mit 9 Kirchenältesten sind bei dieser erstmaligen Wahl wenigstens 4 zu wählen.

7. Die Neugewählten werden nach § 25 an einem der nächsten Sonntage der Kirchengemeinde im Gottesdienste vorgestellt und verpflichtet. Die Verpflichtung geschieht entsprechend dem Erlasse des Oberkirchenrats vom 17. Juni 1853, betreffend die feierliche Verpflichtung der Kirchenältesten. Hinsichtlich der Verpflichtung der Ersatzmitglieder wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats betreffend die Verpflichtung der Ergänzungsmitglieder und Ersatzmänner im Kirchenrat und Kirchenausschuß vom 9. Juli 1917 verwiesen.

8. Bei dem erstmaligen Zusammentreten des neugewählten Kirchenrats ist nach § 142 Absatz 2 durch das Los zu entscheiden, welche Kirchenältesten nach 3 Jahren auszuscheiden haben. In Gemeinden, welche nur 9 Älteste wählen, beträgt die nach 3 Jahren ausscheidende Hälfte der Mitglieder 4, nach weiteren 3 Jahren 5 u. s. f. — Zugleich ist bei dieser erstmaligen Sitzung Entschluß darüber zu fassen, ob von § 34, Wahl eines Kirchenvorstandes, Gebrauch gemacht werden soll; zutreffenden Falles ist diese Wahl innerhalb des Kirchenrats sogleich vorzunehmen.

Oldenburg, 1920 Dezember 9.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u ft.

Nachrichten.

Dem Pfarrer Buck in Oldenburg ist bis auf weiteres die Seelsorge für die Militärkirchengemeinde in Oldenburg übertragen worden.

Der am 17. Juni 1920 verstorbene, zuletzt in Eversten IV wohnhafte Rentner Johann Hermann Friedrich Bruns hat der Kirchengemeinde Eversten 500 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Der Oberkirchenrat hat den Kirchenräten bezw. Pfarrern folgende Rundschreiben zugehen lassen:

Datum:	Inhaltsangabe:
3. Novbr. 1920.	Anlegung von Starkstromleitungen auf kirchlichen Grundstücken.
3. Novbr. 1920.	Beiträge zu den allgemeinen Kirchengesamtausgaben.
8. Novbr. 1920.	Fortführung der Patrimonialbücher.
11. Novbr. 1920.	Abhaltung einer Kirchenkollekte am Totensonntag zu Gunsten der Nationalstiftung.
18. Novbr. 1920.	Landeswohlfahrtstagung.
19. Novbr. 1920.	Zurückgelieferte Kirchenglocken.
26. Novbr. 1920.	Ausübung der Schulaufsicht.
29. Novbr. 1920.	Zuschüsse zum Dienst Einkommen der Pfarrer.